

**Kommission  
für die Rechtsstellung der Frau**

**Bericht über die einundsechzigste Tagung  
(24. März 2016 und 13.–24. März 2017)**

**Auszugsweise Übersetzung**

  
Vereinte Nationen New York 2017





## **Kapitel I**

### **Angelegenheiten zur Beschlussfassung durch den Wirtschafts-**

ale und kulturelle Rechte<sup>7</sup> und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>8</sup> einen völkerrechtlichen Rahmen und einen umfassenden Katalog von Maßnahmen für die Erreichung der Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen sowie den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Frauen und Mädchen während ihres gesamten Lebensverlaufs bieten, einschließlich der Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau in einer Arbeitswelt im Wandel.

3. Die Kommission anerkennt die Bedeutung der einschlägigen Normen der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Verwirklichung des Rechts der Frauen auf Arbeit und der Rechte der Frauen bei der Arbeit, die für die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau von entscheidender Bedeutung sind, und erinnert an die Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation und die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

4. Die Kommission bekräftigt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing und die Ergebnisdokumente ihrer Überprüfungen sowie die Ergebnisse der einschlägigen großer Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und die Folgemaßnahmen zu diesen Konferenzen und Gipfeltreffen eine solide Grundlage für die nachhaltige Entwicklung gelegt haben und dass die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>9</sup> und zur Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau leisten wird.

5. Die Kommission bekräftigt außerdem die Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, die auf den einschlägigen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen eingegangen wurden, darunter die Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung mit ihrem Aktionsprogramm<sup>10</sup> und die Ergebnisdokumente ihrer Überprüfungen.

6. Die Kommission betont, dass zwischen der Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau in einer Arbeitswelt im Wandel und der vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der geschlechtergerechten Umsetzung der Agenda Ums7(ie)-3( V10(12(n)-12(s13(i)-5G Tw -33.t(c)-1

7. Die Kommission erklärt erneut, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auf umfassende Weise umgesetzt werden muss, wobei ihrer Universalität, Integriertheit und Unteilbarkeit Rechnung zu tragen ist, die unterschiedlichen Realitäten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen der einzelnen Länder zu berücksichtigen und der politische Handlungsspielraum und die Führungsrolle eines jeden Landes zu achten und gleichzeitig die Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Regeln und Verpflichtungen zu wahren sind, unter anderem durch die Entwicklung kohärenter Strategien für nachhaltige Entwicklung zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen. Die Kommission bekräftigt, dass den Regierungen die Hauptverantwortung für die nationale, re-



lichen Ressourcen und Produktionsmitteln. Sie bekundet außerdem ihre Besorgnis über die strukturellen Hindernisse für die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen, darunter diskriminierende Rechtsvorschriften und Politiken, geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative gesellschaftliche Normen. Sie ist ferner besorgt über die ungleichen Arbeitsbedingungen, die begrenzten beruflichen Aufstiegschancen und die hohe und zunehmende Häufigkeit informeller und nicht dem Stan-









schenrechtsverteidigerinnen, Mädchen- und Jugendorganisationen, dazu leistet, die Interessen, Bedürfnisse und Visionen der Frauen und Mädchen auf die lokale, nationale, regionale und internationale Agenda, einschließlich der Agenda 2030, zu setzen, und ist sich bewusst, wie wichtig es ist, bei der Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau in einer Arbeitswelt im Wandel einen offenen, inklusiven und transparenten Austausch mit der Zivilgesellschaft zu pflegen.

40. Die Kommission richtet die dringende Aufforderung an die Regierungen, auf allen Ebenen und, soweit zweckmäßig, gemeinsam mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und eingedenk nationaler Prioritäten, und die Bitte an die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften, soweit zweckdienlich, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

**Stärkung normativer und rechtlicher Rahmen**

a) zu erwägen, mit besonderem Vorrang das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die dazugehörigen Fakultativprotokolle zu ratifizieren beziehungsweise



um die Verwirklichung der wirtschaftlichen Rechte und der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen zu fördern und Frauen eine produktive Vollbeschäftigung zu erleichtern und ihren volkswirtschaftlichen Beitrag zu erhöhen, einschließlich indem sie Veränderungen bei geschlechtsspezifischen Rollenklischees und nega

die Arbeitswelt zu erleichtern, unter anderem durch Kompetenzentwicklung, um Frauen und Mädchen die aktive Teilhabe an der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und Frauen die aktive Mitwirkung an der Regierungsführung und an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen zu ermöglichen, Bedingungen zu schaffen, die Frauen die volle Teilhabe an der formellen Wirtschaft und ihre volle Einbindung darin erleichtern, und geschlechtergerechte Lehrpläne für Bildungsprogramme auf allen Ebenen zu entwickeln, um unter anderem die tieferen Ursachen der beruflichen Segregation im Arbeitsleben zu bekämpfen;

m) verstärktes Gewicht auf eine hochwertige Bildung für Mädchen zu legen, auch, soweit verfügbar, in den Bereichen Kommunikation und Technologie, die auch Nachhol- und Alphabetisierungsunterricht für diejenigen ohne Schulbildung sowie Sonderinitiativen umfasst, um Mädchen, auch wenn sie bereits verheiratet oder schwanger sind, über die Grundschule hinaus im Bildungssystem zu halten, um den Zugang zu fachlicher und unte Beret f( G)1(e)-12(14u h)12(a)ilduns imt, Btivent BAA-17u4dc hen zi Mche6612(c)ia

voll angesetzt und ausreichende Mittel bereitgestellt werden, um ihre wirksame Durchführung zu gewährleisten;

r) für Frauen wie Männer im privaten und im öffentlichen Sektor entgeltliche, menschenwürdige Arbeit in Pflegeberufen und als Hausangestellte zu fördern, indem sie Sozialschutz, sichere Arbeitsbedingungen und gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit gewährleisten, und so den in der informellen Wirtschaft Tätigen, einschließlich informell tätiger Pflegekräfte oder Hausangestellter, den Übergang in die formelle Wirtschaft zu erleichtern;

s) die Sicherheit der Frauen auf dem Arbeits- und dem Heimweg sowie die Sicherheit der Frauen und Mädchen auf dem Weg zu und von Bildungseinrichtungen durch geschlechtergerechte Strategien der ländlichen Entwicklung und durch Stadtplanung und Infrastruktur, darunter nachhaltige, sichere, zugängliche und kostengünstige öffentliche Verkehrssysteme, Straßenbeleuchtung und getrennte und angemessene sanitäre Anlagen, zu verbessern, um Frauen den Zugang zu Orten, Produkten, Dienstleistungen und wirtschaftlichen Chancen zu erleichtern;

t) die staatlichen Ausgaben für eine geschlechtergerechte Infrastruktur in den Bereichen Sozialschutz und Sozialfürsorge zu optimieren, wie etwa gleichberechtigte, hochwertige, zugängliche und kostengünstige frühkindliche Bildung, Kinder- und Altenbetreuung, Gesundheitsversorgung und Betreuungs- und soziale Dienste für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit HIV und Aids, die gleichzeitig den Bedürfnissen der Betreuungspersonen und der Betreuungsbedürftigen gerecht werden, eingedenk dessen, dass Sozialschutzmaßnahmen auch bei der Minderung von Armut und Ungleichheit und bei der Unterstützung eines inklusiven Wachstums und der Geschlechtergleichstellung eine entscheidende Rolle spielen;

u) auf die Schaffung beziehungsweise Stärkung inklusiver und geschlechtergerechter Sozialschutzsysteme hinarbeiten, einschließlich eines sozialen Basis-

u)glllglld eeigllcrrhi4(c)-8(m)138(ie4(er)0.0711 T

**E/2017/27**  
**E/CN.6/2017/21**



gegenüber Männern und Jungen als untergeordnet angesehen werden, verstanden  
und be

darunter Gewalt, und um ihre Teilhabe an den relevanten Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen und in allen Bereichen zu fördern und dabei ihr traditionelles und überliefertes Wissen zu achten und zu schützen, in Anbetracht der Bedeutung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>14</sup> für indigene Frauen und Mädchen;

hh) im Einklang mit internationalen und regionalen Übereinkünften geschlechtergerechte Strategien für die Abschwächung des Klimawandels und die Anpassung daran zu entwickeln und anzunehmen, um die Resilienz und Anpassungskapazitäten von Frauen und Mädchen gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen, mit dem Ziel, ihre wirtschaftliche Selbstbestimmung zu stärken, unter anderem durch die Förderung ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens sowie durch den Zugang zu dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten, einschließlich im Rahmen eines gerechten Strukturwandels für die arbeitende Bevölkerung;

ii) auch weiterhin auf nationaler und internationaler Ebene Standards und Methodologien zu entwickeln und zu stärken, um die Erhebung, Analyse und Verbreitung geschlechtsspezifischer Statistiken und Da8hti18lib(h)-7(e)-3(r)-55(d)-i5(e)-3(if)o(b)-7(r)-17(m8)1(e)-3l3



schließlich der zirkulären Migration, gemäß der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten<sup>16</sup> sind;

qq) eine umfassende Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels zu erarbeiten, zu stärken und umzusetzen, die eine auf Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung gerichtete Perspektive beinhaltet, und Rechtsrahmen in geeigneter Weise unter Berücksichtigung von Geschlechts- und Altersgesichtspunkten durchzusetzen, um alle Formen des Menschenhandels zu bekämpfen und zu beseitigen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, zu schärfen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr zu verringern, dass Frauen und Mädchen Opfer moderner Sklaverei und sexueller Ausbeutung werden, und die internationale Zusammenarbeit zu stärken, unter anderem um der Nachfrage, die alle Formen der Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit, begünstigt, entgegenzuwirken, um sie schließlich zu unterbinden;

#### **Steuerung des technologischen und digitalen Wandels zugunsten der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau**

rr) durch den Ausbau von Bildungs- und Ausbildungsangeboten, unter anderem in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik, Informations- und Kommunikationstechnologie und digitale Kompetenz, dafür zu sorgen, dass Frauen während ihres gesamten Lebensverlaufs Zugang zu Weiterqualifizierung und menschenwürdiger Arbeit in neuen und sich entwickelnden Bereichen haben, und die Teilhabe von Frauen und gegebenenfalls Mädchen als Nutzerinnen, Schöpferinnen von Inhalten, Beschäftigte, Unternehmerinnen, Innovatorinnen und Führungspersönlichkeiten zu erhöhen;

ss) die Bildungspolitik und die Lehrpläne in den Bereichen Wissenschaft und Technologie zu verbessern, damit sie den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen entsprechen und ihnen zugutekommen, Investitionen und Forschung auf dem Gebiet der nachhaltigen Technologie zu fördern, insbesondere zum Ausbau der Kapazitäten der Entwicklungsländer, damit Frauen Wissenschaft und Technologie für unternehmerische Initiative und die Stärkung ihrer wirtschaftlichen Selbstbestimmung in einer Arbeitswelt im Wandel nutzen können;

#### **Stärkung der gemeinsamen Stimme der Frauen und Ausbau ihrer Rolle in Führungs- und Entscheidungspositionen**

tt) Maßnahmen zu ergreifen, gegebenenfalls auch befristete Sondermaßnahmen, um die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe der Frauen und ihren Zugang zu hohen und höchsten Führungspositionen in wirtschaftlichen Entscheidungsstrukturen und Institutionen auf allen Ebenen sowie in Unternehmen, Unternehmensvorständen und Gewerkschaften zu gewährleisten;

uu) dafür Sorge zu tragen, dass Frauen in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, von Naturkatastrophen und anderen humanitären Notlagen betroffene und binnenvertriebene Frauen in die Lage versetzt werden, in wirksamer und produktiver Weise an Führungs- und Entscheidungsprozessen mitzuwirken, und dass die Menschenrechte aller Frauen und Mädchen bei Bewältigungs- und Wiederherstellungsstrategien uneingeschränkt geachtet und geschützt werden;

---

<sup>16</sup> Resolution 71/1 der Generalversammlung.

vv) anzuerkennen, dass die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen und die Investitionen in sie, die eine entscheidende Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und die Erreichung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Beseitigung der Armut und der extremen Armut, sind, sowie die sinnvolle Teilhabe der Frauen an Entscheidungsprozessen ausschlaggebend dafür sind, den Kreislauf von Diskriminierung und Gewalt zu durchbrechen und die volle und effektive Ausübung ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen, und ferner anzuerkennen, dass die Stärkung der Selbstbestimmung von Mädchen ihre aktive Teilhabe an Entscheidungsprozessen und als Trägerinnen des Wandels in ihrem eigenen Leben und ihren Gemeinschaften erfordert, unter anderem auch über Mädchenorganisationen und mit der aktiven Unterstützung und Mitwirkung ihrer Eltern, Vormün-

### **Ausweitung der Rolle des Privatsektors bei der Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau**

bbb) einen sozialverantwortlichen und rechenschaftspflichtigen Privatsektor zu fördern, der unter anderem nach den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“<sup>17</sup>, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, nach Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsstandards und den von der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) aufgestellten Grundsätzen zur Stärkung der Frauen im Unternehmen und dem Globalen Pakt handelt, um die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frau in einer Arbeitswelt im Wandel zu fördern und die Gleichstellung der Geschlechter, die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen und die Verwirklichung ihrer vollen und gleichberechtigten Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erreichen;

ccc) ein Arbeitsumfeld und eine institutionelle Praxis zu fördern, die alle Arbeitnehmer wertschätzen und ihnen die gleichen Chancen zur Entfaltung ihres vollen Potenzials bieten, insbesondere auch indem sie gewährleisten, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive als eine notwendige Dimension des Personalmanagements angesehen werden, insbesondere für die Modernisierung wissenschaftlich-technischer Organisationen und Institutionen im öffentlichen und im privaten Sektor.

